



Ethikkommission der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Geschäftsordnung der Ethikkommission

Präambel

Ethisch verantwortliche Forschung der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zeichnet sich durch respektvollen Umgang mit Menschen aus, die sich als Forschungsobjekte in den Dienst der Wissenschaft stellen. Die Beurteilung eines Forschungsvorhabens hinsichtlich seiner ethischen Verantwortbarkeit wird durch die Ethikkommission vorgenommen. In letzter Instanz liegt allerdings die Verantwortung für einen ethisch vertretbaren Ablauf immer bei den durchführenden Wissenschaftlern bzw. Wissenschaftlerinnen - die Ethikkommission kann nur da Verantwortung übernehmen, wo sie entsprechend gut informiert ist über den geplanten Forschungsablauf und dessen potentielle ethische Risiken. Tiefergehende Details sowie die Realisierung des tatsächlichen Forschungsablaufs liegen in der Hand der dafür verantwortlichen Wissenschaftler/innen. Ein positives Votum der Ethikkommission entbindet nicht von der Verantwortung, jederzeit selbst für die Einhaltung der entsprechenden ethischen Regelungen einzutreten

Das Vorgehen der Ethikkommission der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften orientiert sich an der Geschäftsordnung der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs).

§ 1 Aufgaben

Die Kommission wird im Auftrag der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaft tätig. Der/die Vorsitzende der Kommission nimmt zu den Anträgen im Namen der Fakultät Stellung. Grundlage für die Beurteilung sind die ethischen Richtlinien der DGPs.

Die Kommission wird auf Antrag eines Wissenschaftlers bzw. einer Wissenschaftlerin der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften tätig.

Die Ethikkommission prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab. Die Verantwortung des/der verantwortlichen Wissenschaftler/s/in bleibt davon unberührt.

Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob

1. alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
3. die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
4. ob die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu
 - Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - die Art und Anzahl der Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
 - Belastungen und Risiken für Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,

- Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
- Regelungen zur Einwilligung der Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
- Möglichkeiten der Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz,
- Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung.

Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sowie die von ihr bestellten Gutachter/innen sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Fälle, deren Beurteilung die an der Fakultät vorhandenen Kompetenzen übersteigen, werden zurückgewiesen. Der/die Antragsteller/in wird gebeten, den Antrag bei der Ethikkommission der thematisch einschlägigen Fakultät einzureichen.

§ 2 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen. Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftler/innen der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften.
- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung des Antragstellers ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die für die Ethik-Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin über das Dekanat allen Kommissionsmitgliedern zuzustellen.
- (4) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kommission im Einzelfall.

§ 3 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Ethikkommission fasst Stellungnahmen auf der Basis der Voten von mindestens zwei Gutachter/innen (promovierte Mitglieder der Fakultät). Die Kommission benennt die Gutachter/innen. Die Antragstellenden haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die Voten der beiden Gutachter/innen gehen an die/den Vorsitzende/n der Kommission. Sind beide Voten positiv, kann der/die Vorsitzende alleine entscheiden. Bei uneinheitlichen Voten wird der Antrag in der Ethikkommission besprochen, bevor abschließend entschieden wird.
- (4) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

- (5) Die Kommission kann vom Antragsteller/den Antragstellern die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von dem/den Antragsteller(n) die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.
- (7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem/den Antragsteller(n) schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (8) Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so kann die/der Antragsteller(in) Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen.
- (9) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes.
- (10) Die Kommission kann die/den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Sie/er hat die Kommission so bald wie möglich zu unterrichten.
- (11) Multicenter-Studien, die bereits in einer anderen Kommission beurteilt wurden, können durch die/den Vorsitzenden behandelt werden. Die Kommission ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.
- (12) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Ethik-Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachter/innen oder Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission sowie die bestellten Gutachter/innen sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.